

¹ Um diesen Aufsatz nicht mit einer endlosen Reihe von Zitaten zu belasten, verweisen wir den Leser auf: Virgilio Levi, *Di fronte alla contestazione. Testi di Paolo VI (Milano 1970)* (380 S.). Aus dem gleichen Grunde haben wir nur selten Anführungszeichen verwendet, aber wir haben uns alle Mühe gegeben, die Aussagen des Hl. Vaters möglichst sinnetreu und meistens auch wortgetreu wiederzugeben. Das eine und andere Dokument, das nicht im genannten Band vorkommt, wurde eigens vermerkt.

² Herder-Korr. 25 (1971) 85.

Übersetzt von Dr. August Berz

Berichte

Pedro Lombardia

Die Rechte des Laien in der Kirche

In den letzten Jahrzehnten häufen sich die Zeichen, welche die Bedeutung des Laien in der Kirche bekunden: das Wirken des Geistes im Leben so vieler Laien, die entschlossen sind, ihre besondere Aufgabe in der Kirche zu erfüllen; die zahlreichen gewichtigen Aussagen des kirchlichen Lehramts über die Sendung der Laien; eine überreiche Literatur über dieses Thema;¹ die allgemeine Überzeugung, daß eine Sicht der Kirche, welche diese fast ausschließlich als Domäne der Kleriker auffaßt, endgültig der Vergangenheit angehört. Und doch haben noch lange nicht alle logischen Forderungen im kanonischen Recht wirkliche Rechtsgeltung erlangt. Für diese Kluft zwischen den grundsätzlichen Erklärungen und ihrer konkreten Verwirklichung gibt es verschiedene Gründe: die Vorsicht der leitenden Organe; der anarchische und wenig konstruktive Charakter vieler Widersetzlichkeiten; der unklare «Antijuridismus», der so sehr dazu beigetragen hat, die einseitig autoritären Haltungen zu verstärken, während es ihm nicht gelungen ist, unmittelbar anarchistische Bestrebungen zu legitimieren und so weiter. In diesem Aufsatz werden wir unter Voraussetzung der Aussagen des Lehramts und der Ergebnisse der theologischen Reflexion über die Funktion des Laien uns mit einigen Fragen kirchenrechtlicher Natur befassen, die zu klären sind, damit die Rechte der Laien in der Kirche wirksam geschützt werden können.

geboren 1917 in Portici (Italien), Jesuit, ist Lizentiat der Philosophie und der Theologie, Redakteur an der *Civiltà Cattolica* für religiöse Aktualitäten. Er veröffentlichte u. a. sechs Bände über das Zweite Vatikanische Konzil sowie zwei Dokumentarbände über die Bischofssynode.

Wir müssen über den Begriff «Laien» hinauskommen

Ich bin, so paradox dies auch anmuten mag, davon überzeugt, daß die Rechte der Laien in der Kirche nur dann kraftvoll gewahrt werden können, wenn wir zur Einsicht gelangen, daß innerhalb der Gesamtheit der kirchenrechtlichen Fragen, die zu lösen sind, damit die kirchliche Gemeinschaft zu einer wirklich gerechten Gesellschaftsordnung gelangen kann, das Thema des Laienstandes von bloß sekundärer Bedeutung ist. In der Tat hat eine Haltung, die sich für das Recht des Laien einsetzt, nur Sinn in einer auf den Klerikern basierenden Auffassung der Kirche. Beseitigen wir das Klerikale aus der Struktur der Kirche, so wird die heute so üppige Rhetorik zu Gunsten der Laienschaft großenteils sinnlos.

Die heutige Problemstellung krankt jedoch häufig an der Auffassung, die in einem berühmten Passus des *Decretum Gratiani* ihren Niederschlag gefunden hat: «duo sunt genera christianorum».² Nachdem diese Aufspaltung in zwei Klassen einmal übernommen ist, geht es heute vielen letztlich darum, die Rechte der einen dieser beiden Klassen – die der Laien – zu erweitern. Auf diesem Wege wird man es wohl erreichen können, daß den Laien eine größere Zahl von Rechten zugestanden wird, nicht aber wird dadurch eine Rechtsgestalt der Kirche, die auf dem Ständedenken der Gesellschaft des Mittelalters gründet, endgültig überwunden. Die Frage richtig aufzufassen, heißt nicht so sehr, die Rechte der Laien zu erweitern suchen, sondern vielmehr sich der Lehre des Zweiten Vatikanums über die im Grunde bestehende Gleichheit bewußt werden und alle rechtlichen Konsequenzen ziehen, die sich aus dem gemeinsamen Christsein aller Gläubigen ergeben.

Man könnte zwar einwenden, ein Rechtsunterschied zwischen den Amtsdienern und den Laien werde gerade auch vom Zweiten Vatikanum postuliert, da dieses den Unterschied – «essentia et non

gradu tantum»³ – zwischen dem gemeinsamen und dem Amtspriestertum betont und ganz deutlich darauf hinweist, daß die organische Struktur des Gottesvolkes existentiell verwirklicht wird – «ad actum deducitur»⁴ – durch die Sakramente, zu denen selbstverständlich auch der Ordo gehört. Deshalb ist es nicht verwunderlich, daß man in andern Sektoren der öffentlichen Meinung in der Kirche die Tendenz hat, die in Klassen gestufte Sicht der Kirche dadurch zu überwinden, daß man den Unterschied zwischen den beiden Priestertumstypen zu verwischen sucht. So beanspruchen einige für den Laien Funktionen, die dem Amtspriestertum zustehen, wie zum Beispiel der Vorsitz über die Eucharistiefeier. Zwar scheint sich nicht in Zweifel ziehen zu lassen, daß nach dem Glauben der römisch-katholischen Kirche es kraft des Weihesakraments dem Priester zukommt, im Auftrag Christi das Brot und den Wein zu konsekrieren, indem er sie durch die Transsubstantiation in den Leib und das Blut Christi verwandelt. Ohne diese Gewalt könnte wohl von einem Vorsitz über eine brüderliche Zusammenkunft die Rede sein, keineswegs aber würde es sich dabei um die Eucharistie handeln, die Christus die Kirche zum Gedächtnis – zur beständigen Vergegenwärtigung – seines Kreuzesopfers feiern ließ.

Damit sind wir bereits zum Kern der Frage vorgestoßen. Ist ein kanonisches Recht möglich, das auf der im Grunde bestehenden Gleichheit aller Gläubigen beruht und somit die mittelalterliche Sicht der beiden Arten von Christen überwindet, ein Kirchenrecht, das zwar am Unterschied zwischen dem gemeinsamen Priestertum und dem Amtspriestertum festhält, ihm aber die Bedeutung gibt, die ihm in der organischen Struktur der Gemeinschaft Kirche zukommt? Ganz gewiß. Um nach einer bestimmten Ordnung vorzugehen, unterscheiden wir zwei Aspekte des Problems: die Autonomie und die öffentlichen Funktionen.

Die Autonomie

Das Zweite Vatikanum hat unterstrichen, daß der Heilige Geist die Kirche aufbaut und leitet durch verschiedene hierarchische und charismatische Gaben. In bezug auf die Charismen hat es konkret ausgesagt, daß für jeden Gläubigen, der solche erhält, das Recht und die Pflicht besteht, sie zum Wohl der Menschen und zur Aufverbauung der Kirche auszuüben.⁵ Diese Grundsätze sind von großer Bedeutung zu einem tieferen Verständnis der kirchlichen Rechtsordnung, innerhalb deren die Frage nach den

Rechten der Gläubigen zu stellen ist, sofern wir wollen, daß das Wort «Rechte» konkret etwas zu bedeuten hat. Nicht nur ist anzuerkennen, daß in der Kirche neben den Rechtsfaktoren auch Äußerungen charismatischer Natur bestehen, sondern es muß auch den persönlichen Charismen Rechtsbedeutung zuerkannt werden, da sich aus ihrem Vorhandensein das Recht und die Pflicht ergibt, sie auszuüben. Darum bezieht sich das kanonische Recht nicht nur auf diejenigen Äußerungen des kirchlichen Lebens, die von den Seelsorgern angeregt und gelenkt werden, sondern auch auf die übrigen, die spontan der Initiative der Gläubigen entspringen. Neben dem offiziellen Apostolat, das die hierarchisch organisierte Kirche ausübt, bestehen «incepta privata fidelium»,⁶ das heißt Privatinitiativen der Gläubigen, die aus ihrer persönlichen Verantwortung hervorgehen und zu ihrer Verwirklichung darauf angewiesen sind, daß ihnen ein Freiheitsraum zugestanden wird. Das kanonische Recht umreißt diesen Raum durch den Rechtsschutz, den es den sogenannten Grundrechten des Gläubigen zusichert, über die ich bei anderer Gelegenheit in dieser Zeitschrift bereits gesprochen habe.⁷

Selbstverständlich sind die Grundrechte der Gläubigen nicht spezifische Laienrechte, sondern sie kommen allen Gliedern des Gottesvolkes zu. Es sind die Rechte, die der Christ in der Kirche allein schon deswegen besitzt, weil er Christ ist, und die deshalb auch denen zukommen, die in der Kirche leitende Funktionen ausüben, und zwar nicht als Grundlage für die zur Ausübung dieser Funktionen notwendigen Vollmachten, sondern zur Entfaltung des «entscheidenden persönlichen Status in der kirchlichen Gemeinschaft, der die hierarchischen Wirkungen des Weihesakraments potenziert und in ihnen bestehen bleibt, indem er gegenüber der Existenz einer Verschiedenheit und Hierarchie von Dienstämtern deutlich den Primat des Prinzips der Rechtsgleichheit festhält».⁸ Diese Dimension muß allen Gläubigen zugestanden werden, damit das ermöglicht wird, was man treffend die «apostolische Spontaneität der Person» genannt hat;⁹ ohne diese könnte die Kirche wohl eine organisierte Struktur sein, nicht aber ein lebendiger Organismus, worin Christus nicht nur durch die Gesamtheit, sondern auch durch jeden einzelnen Gläubigen wirkt.

Die wichtigsten Rechte, die dem Laien zukommen – das Recht auf die geistlichen Güter, auf die volle Betätigung der persönlichen Charismen, auf eine eigene Spiritualität, auf Information und Meinungsäußerung und so weiter¹⁰ –, sind deshalb nicht für den Laien spezifisch, sondern wurzeln im Status

des Gläubigen als solchen. Die Aufteilung der Kirche in Stände – «*duo genera christianorum*» – hat auf diesem Gebiet zu offensichtlichen Unklarheiten geführt. Nach can. 682 des Codex Iuris Canonici haben die Laien das Recht, die Sakramente und die notwendigen Hilfen zum Heil zu erhalten; wollte man diese Bestimmung allzu wörtlich auslegen, käme man zum grotesken Schluß, man sei berechtigt, Priestern die Sakramente zu verweigern. In ihren Ausführungen über das Gottesvolk widmet die Konstitution «*Lumen gentium*» das 4. Kapitel den Laien; es ist jedoch zu bemerken, daß eben in diesem Kapitel, worin die Lehre über die gemeinsame Würde der Gläubigen dargelegt wird, und bezeichnenderweise gerade bei den Stellen, in denen den Laien die wichtigsten Rechte zugesprochen werden, präzisiert werden mußte: «*laici, sicut omnes christifideles...*»

Öffentliche Funktionen

Macht diese im Grunde bestehende Gleichheit hinsichtlich des gemeinsamen Status als Christ auch etwas aus in bezug auf die Leitung der Kirche? Was hat der Unterschied zwischen dem gemeinsamen Priestertum und dem Amtspriestertum zu bedeuten in bezug auf die Ausübung öffentlicher Funktionen in der kirchlichen Gemeinschaft?

Wenn man, wie es selbstverständlich ganz richtig ist, behauptet, die Kirche sei kraft göttlichen Rechts eine hierarchische Gesellschaft, betont man verschiedene Aspekte, die bei einer genaueren Prüfung auseinanderzuhalten sind:

a) Die Kirche ist eine organisch strukturierte Gesellschaft, deren Natur eine hierarchische Organisation mit den entsprechenden Leitungsfunktionen und Vollmachten erfordert.

b) Bestimmte Leitungsfunktionen kommen nur solchen zu, die das Weihesakrament empfangen haben; so zum Beispiel der universale Primat des Papstes oder das Vorsteheramt des Diözesanbischofs in den Teilkirchen.

c) Da die Priester – und in einem weitern Sinn die Diakone – Mitarbeiter des Diözesanbischofs sind, haben sie irgendwie auch bei der Leitungsfunktion mitzuwirken, die einer der Aspekte der Funktion ist, einer Teilkirche vorzustehen;¹¹ daraus läßt sich jedoch keineswegs ableiten, daß jedem geweihten Amtsdieners Leitungsfunktionen im strengen Sinn zukommen.

Eine ganz andere Frage ist die: Wenn einzelne Gläubige das Weihesakrament empfangen und dadurch zum Bischof, zum Priester oder zum Diakon

ordiniert werden, werden sie zu Amtsdienern Jesu Christi bestellt im Hinblick auf bestimmte Funktionen: die liturgische Verkündigung des Gotteswortes, die offizielle Predigt des Evangeliums und die Spendung der Sakramente; die Laien dagegen haben nicht den Auftrag, als Amtsdieners Jesu Christi diese spezifischen Funktionen zu verrichten, und sind deshalb auch nicht berechtigt, diese zu vollziehen. Hier kommt der Unterschied zwischen dem Amtspriestertum und dem gemeinsamen Priestertum am typischsten zum Ausdruck: ein Unterschied, der – abgesehen von den wesentlichen, ontologischen Aspekten – eine Schattierung in sich schließt, die mit dem Begriff Grad oder Hierarchie – Weihhierarchie – wiedergegeben worden ist, um auf die besondere Würde aufmerksam zu machen, die die Amtsdieners Jesu Christi gegenüber denen, die dies nicht sind, auszeichnet, und auf die Unterschiede, die infolge der unterschiedlichen Würde der Kultfunktionen, zu denen die verschiedenen Grade des Weihesakraments jemanden bestimmen, zwischen den einzelnen Amtsdienern bestehen. Somit spricht man von solchen, die zur Hierarchie (im theologischen Sinn) gehören, und von solchen, die nicht zu ihr gehören, und auch von verschiedenen Graden der Hierarchie: Bischöfe, Priester und Diakone. Auch bedient man sich häufig des Begriffes der Gewalt oder Macht, um die Vollmachten zu bezeichnen, die in der Person der Amtsdieners ontologisch vorhanden sind, wozu im Fall der Bischöfe und Priester eine Vollmacht über den wahren Leib Christi gehört, die beim Vollzug der Transsubstantiation ausgeübt wird. Wir brauchen nicht zu betonen, wie wichtig diese Hierarchie für das Leben der pilgernden Kirche ist, und daß einer ihrer Hauptwerte in eben dieser Gewalt über den Leib des Herrn besteht. Zur Vermeidung von Unklarheiten müssen wir jedoch darauf hinweisen, daß die Begriffe Macht und Hierarchie in diesem Zusammenhang nicht in einem rechtstechnischen Sinn gebraucht werden; man bedient sich ihrer nur in analogem Sinn, da sich die Theologie mit der Terminologie anderer Wissenszweige behelfen muß, um irgendwie zum Ausdruck zu bringen, was ein Mysterium ist und sich deswegen in menschlicher Sprache nicht genau wiedergeben läßt. Nachdem dies geklärt ist, müssen wir noch etwas anderes klarstellen: Obwohl das, was die Sprache der Theologie Hierarchie oder Amtsvollmacht nennt, für die Kirche wirklich etwas Wesentliches bedeutet, ist damit die Frage nach den öffentlichen Funktionen in der Gesellschaft Kirche noch nicht fertig beantwortet, da sich aus der Ordination zum Priester oder Bischof noch nicht

notwendig eine Leitungsgewalt über die andern Gläubigen ergibt, die deren Gehorsam erheischt, auch wenn diese Ordination etwas noch viel Gewichtigeres zur Folge hat: den Gehorsam Christi selbst gegenüber seinem Wort, das durch seine Amtsdienner ausgesprochen wird.

Wenn wir nun zur rechtstechnischen Fragestellung zurückkehren, so ist eine Unterscheidung anzubringen, um die beiden Aspekte des Problems voneinander abzugrenzen, wobei jedoch weiterhin die Zusammenhänge zu betonen sind, die nach Christi Willen zwischen beiden bestehen. Nach allem, was die Kirchenrechtstechnik zur Klärung der von uns erörterten Frage bis jetzt beigetragen hat, ist mit Hervada¹² zu unterscheiden zwischen der Hierarchie auf Grund des Dienstamtes, von dem die Theologen sprechen, und der Kirchenorganisation im Sinn der «organischen Ordnung der offiziellen, öffentlichen Dimension der Kirche».¹³ Hier liegt der Angelpunkt der Frage, denn wenn auch feststeht, daß die Organisation der Kirche *jure divino* einige unabänderliche Züge aufweist (eben infolge der Funktionen, die in ihr der Hierarchie zukommen), so ist es doch nicht weniger gewiß, daß die Organisation der Kirche ein weiterer Begriff ist. Die Organisation der Kirche mit der Hierarchie im theologischen Sinn identifizieren, hieße die organische Struktur der Kirche als die Struktur einer Gesellschaft auffassen, die von denen geleitet wird, die die heiligen Weihen empfangen haben, das heißt einer Gesellschaft, die dadurch charakterisiert ist, daß in ihr ein «coetus», ein «ordo» oder eine Klasse vorhanden ist, die aus den Amtsdienern – dem Klerus – besteht, denen alle oder fast alle leitenden Posten reserviert sind. Man würde so abermals zur Idee der beiden Genera von Christen, zu einer Auffassung zurückkehren, welche die Kirche in Klassen oder Stände teilt, was keineswegs von der gottgegebenen Verfassung der Kirche gefordert wird und sich nicht vereinbaren läßt mit dem Grundsatz, daß im Grunde alle Gläubigen einander gleich sind, weil ihnen die Würde eines Christen gemeinsam zukommt.

Sobald einmal eine klerikale Auffassung der Kirchenorganisation überwunden ist, wird auch eine revindikatorische Haltung in bezug auf die öffentliche Funktion des Laien in der Kirche sinnlos, eine Haltung, die letztlich ebensosehr dem Klassendenken verhaftet ist wie die Strukturen, die man überwinden möchte. Die Lösung des Problems besteht in der Einsicht, daß das Grundprinzip der aktiven Mitbeteiligung an der Leitung der Gemeinschaft nicht der Kleriker- oder Laienstand ist, sondern der

gemeinsame Status eines Christen. Dieser Grundsatz ist in der Praxis stets anzuwenden, sofern die vom göttlichen Recht grundgelegte Verschiedenheit der Dienstämter nicht eine Ausnahme verlangt. Um sich darüber Rechenschaft zu geben, wie fruchtbar diese Auffassung ist, sollte man die verschiedenen Fragen, die sich mit ihrer praktischen Anwendung auf die verschiedenen Arten der Mitbeteiligung der Gläubigen an der Leitung der Kirche stellen, im einzelnen analysieren: öffentliche Meinung, Beteiligung an der Wahl der Seelenhirten, subsidiäre Funktion, ergänzende Funktion und so weiter¹⁴. Da es unmöglich ist, im beschränkten Rahmen dieses Aufsatzes alle diese Themen zu behandeln, beschränken wir uns auf einen einzigen Aspekt der Frage: auf die Befähigung, Aufgaben der offiziellen Organisation der Kirche zu übernehmen.

In einem Text, dessen geschichtliche Voraussetzungen ich anderswo dargelegt habe,¹⁵ anerkennt das Zweite Vatikanum ausdrücklich die Befähigung der Laien, einzelne kirchliche Ämter (*munera*) zu übernehmen.¹⁶ Der Wortlaut dieses Textes bietet uns zwei bedeutungsvolle Gegebenheiten: a) die Laien können Aufgaben der offiziellen kirchlichen Organisation übernehmen; b) diese Befähigung ist beschränkt, da nicht von allen, sondern nur von einigen Aufgaben die Rede ist. Welches konkret die kirchlichen Ämter sind, die von Laien übernommen werden können, bestimmt das Zweite Vatikanum nicht; die Frage läßt sich jedoch klären auf Grund der dargelegten Grundsätze. Die Laien dürfen in der Kirche alle jene Ämter übernehmen, die ausgeübt werden können, ohne daß man hierzu Vollmachten benötigt, die sich aus dem Amtspriestertum ergeben. Sieht man die Frage so, gewahrt man deutlich, daß die Aufgaben der offiziellen Organisation der Kirche zum Großteil ohne weiteres von Laien geleistet werden können, ohne daß deswegen die sakramentalen Wurzeln der Organisation beeinträchtigt werden oder der pastorale Charakter, den die Leitung der Kirche aufweisen muß, in Gefahr gerät.

Wenn wir aus Raumnot die Fragen nach den Auswirkungen des Prinzips der bischöflichen Kollegialität auf die Organisation beiseitelassen, können wir sagen, daß folgende kirchliche Ämter nur von Angehörigen der Hierarchie im theologischen Sinn ausgeübt werden können: a) das Amt des Bischofs von Rom, das mit dem universalen Primat verbunden ist; b) das Amt, den Teilkirchen vorzustehen, wofür die Bischofsweihe notwendig ist; c) alle jene Ämter, die in der herkömmlichen Terminologie der

Kirchenrechtslehre als Seelsorgeämter bezeichnet werden, da diese Aufgaben mit sich bringen, die mit der Feier des Meßopfers und der Spendung der Sakramente zusammenhängen. Deswegen braucht man die Übernahme von «munera ecclesiastica» durch Laien nicht auf den Vollzug von weniger wichtigen Kultfunktionen (zum Beispiel die des Lektors), auf die Beteiligung an einigen beratenden Organismen und an der Verwaltung kirchlicher Güter zu beschränken. Im Gegenteil steht nichts im Wege, daß in einer künftigen Konzeption der kirchlichen Organisation ein Laie Ämter versieht, die in der jetzigen Organisation dem des Kardinalstaatssekretärs, des Präfekten eines Dikasteriums der römischen Kurie, eines Nuntius oder eines kirchlichen Richters auf irgendwelcher Ebene entspricht, da die Befähigung zu diesen Ämtern nicht die Bischofs- oder Priesterweihe voraussetzt, son-

dern nur die notwendige praktische Erfahrung und die entsprechenden Qualitäten wie ein vorbildliches Leben, Klugheit und so weiter. Selbstverständlich steht die Ausübung dieser Ämter weiterhin mit den sakramentalen Wurzeln der Organisation in Beziehung, jedoch nicht so, daß ihre Träger die heiligen Weihen empfangen müßten, sondern deswegen, weil sie im Namen des Papstes oder des Diözesanbischofs ausgeübt werden.

Diese Erwägungen können vielleicht den strikt kirchenrechtlichen Aspekt des Problems irgendwie erhellen. Dieser läßt sich zwar nicht vollständig behandeln, ohne daß man auch die Rückwirkung des Themas Gläubige-Laien auf die Beziehungen zwischen Kirche und Welt ins Auge faßt, doch ist es uns innerhalb der diesem Aufsatz gesetzten Grenzen nicht möglich, uns auch noch mit diesem interessanten Aspekt der Frage zu befassen.

¹ Die hauptsächlichsten bibliographischen Nachschlagewerke sind: L'Apostolato dei laici. Bibliografia sistematica, Soc. ed. «Vita e Pensiero» (Milano 1957); Guide bibliographique sur l'apostolat des Laïcs (1957-1961). Supplément au Bulletin «Apostolat des Laïcs» 2 (1961), 1 (1963) und 1 (1964); P. Dalos, Guide bibliographique sur l'apostolat des Laïcs (Roma 1957); B.-D. Dupuy, Recherches récentes sur le rôle du laïc dans l'Eglise. Bibliographie organisée: Vie spirituelle 476 (1961) 408-420; Laïci in Ecclesia, published by Department on the Laity World Council of Churches (Genève 1961); D. Tettamanzi, Saggio bibliografico sull'apostolato dei laici: La Scuola cattolica, suppl. bibl. 1963, 17-41; S. Lariccia, Considerazioni sull'elemento personale dell'ordinamento giuridico canonico (Milano 1971) trägt die Bibliographie bis zu Anfang 1971 nach; vgl. nachträglich A. Del Portillo, Los derechos de los fieles: Ius canonicum XI (1971) 68-93.

² C. 12, q. 1, c. 7.

³ Lumen gentium 10.

⁴ ebd. 11

⁵ Vgl. Lumen gentium 4, 7 und 12; Apostolicam actuositatem 3; Presbyterorum ordinis 6 und 9. Ich habe mich mit der Frage befaßt im Aufsatz: Relevancia de los carismas personales en el ordenamiento canónico: Ius canonicum IX (1969) 101-119.

⁶ Vgl. Apostolicam actuositatem 24.

⁷ Die Grundrechte des Gläubigen: Concilium 5 (1969) 108-611.

⁸ P. J. Viladrich, Teoría de los derechos fundamentales del fiel. Presupuestos críticos (Pamplona 1969) 367.

⁹ J. Escrivá de Balaguer, Espontaneidad y pluralismo en el Pueblo de Dios: Conversaciones con Monseñor Escrivá de Balaguer (Madrid 1968) 36.

¹⁰ Die in den Konzilsdokumenten ausdrücklich anerkannten Rechte wurden studiert von A. Del Portillo, Fieles y laicos en la Iglesia. Bases de sus respectivos estatutos jurídicos (Pamplona 1969) 90ff.

¹¹ Vgl. J. Souto, La potestad del obispo diocesano: Ius canonicum IX (1969) 157-178.

¹² Hervada-Lombardía, El Derecho del Pueblo de Dios I (Pamplona 1970) 329ff; vgl. auch J. Souto, Consideración unitaria de la organización eclesíastica: Ius canonicum IX (1969) 157-178.

¹³ Hervada-Lombardía, El Derecho ... aaO. 330.

¹⁴ ebd. 394ff.

¹⁵ Los laicos, eine Arbeit, die veröffentlicht werden wird in den Akten des Internationalen Kirchenrechtskongresses, der im Januar 1970 zu Rom stattgefunden hat.

¹⁶ Lumen gentium 33.

Übersetzt von Dr. August Berz

PEDRO LOMBARDIA

geboren am 14. Juli 1930 in Cordoba (Spanien), Katholik. Er studierte an den Universitäten von Granada und Madrid sowie an der päpstlichen Hochschule St. Thomas, ist Doktor des bürgerlichen und kirchlichen Rechts, Professor für Kirchenrecht an der Universität Navarra, Direktor der Zeitschrift Ius Canonicum, Konsultor der Kommission zur Revision des CIC. Er veröffentlichte verschiedene Aufsätze über die Laien und das Recht in der Kirche, die Lex fundamentalis und andere Fragen.